

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1.	Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2006	Seite 2
2.	Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Stadt Biesenthal	Seite 2
3.	Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Breydin	Seite 6
4.	Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Marienwerder	Seite 9
5.	Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Melchow	Seite 13
6.	Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz	Seite 17
7.	Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal - Barnim vom 13.02.2006	Seite 20
8.	Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 20.02.2006	Seite 20
9.	Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 16.02.2006	Seite 22
10.	Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 19.01.2006 und 22.02.2006	Seite 23
11.	Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 16.02.2006	Seite 23
12.	Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 23.02.2006	Seite 24

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.11.2005 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim unter Az. 1536 111/06 vom 20.01.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	<u>1.385.300 EUR</u> <u>1.385.300 EUR</u>
und	
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme in der Ausgabe	<u>675.000 EUR</u> <u>675.000 EUR</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>70.000 EUR</u>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0 EUR</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>230.000 EUR</u>

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	250 v.H.

§ 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 8.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 27.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 40.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 8.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Marienwerder, den 29.11.2005

*Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am 17.11.2005 die Haushaltssatzung 2006 beschlossen. Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim erfolgte am 20.01.2006 unter Aktenzeichen 1536 111/06.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2006 in Zeit von

Dienstag, den 04.04.2006 bis Donnerstag, den 20.04.2006

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 20.02.2006

*Kühne
Amtdirektor*

Stadt Biesenthal

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I 01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommune von Pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I / 03, S. 294, 298 in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S.1163) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) den § 16 Abs.1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S.18) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstätten-gesetzes vom 17. Dezember 2003 sowie dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 - 390) und des Öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt **Biesenthal** am **16. Februar 2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

Die Verpflegung in den Einrichtungen wird in Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für die Altersgruppen
 1. 0 - 3 Jahre
 2. 3 Jahre bis zur Einschulung
 3. 1. bis 4. Klasse
 4. 5. / 6. Klasse
- (2) Voraussetzung für die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten für die Betreuung eines Kindes ist die Erfüllung des jeweiligen Rechtsanspruches für die Altersgruppe und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der Altersgruppe 5./6. Klasse erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf aufgrund der familiären Situation, insbesondere bei Erwerbstätigkeit, der häuslichen Abwesenheit wegen Erwerbssuche, der Aus- und Fortbildung der Eltern oder eines besonderen Erziehungsbedarfes, welcher eine Tagesbetreuung erforderlich macht.
- (4) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Tagespflege

§ 3

Vermittlung eines Tagespflegeplatzes

Tagespflegeplätze können vermittelt werden für Kinder im Krippenalter sowie für Kinder im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot. Die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes erfolgt auf der Grundlage der Antragstellung der Personensorgeberechtigten / Eltern.

1. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte / Eltern auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.
2. Für Kinder, deren Anspruch auf Tagesbetreuung nicht durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen in Tageseinrichtungen der Stadt Biesenthal gewährleistet werden kann. Für die Betreuung der Kinder in Tagespflege werden von den Personensorgeberechtigten / Eltern Elternbeiträge entsprechend der Altersgruppe der Kinder nach dieser Satzung erhoben.
3. Für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, insbesondere für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in einer Kindereinrichtung nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zu erfolgen.

§ 4

Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Eignungsvoraussetzung der Tagespflegepersonen sind gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II, S. 21) zu erfüllen. Die Zulassung erfolgt unter Beteiligung des Jugendamtes.

§ 5

Betreuungsvertrag

- (1) Die Vermittlung in Tagespflege setzt immer eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch den Leistungserbringer voraus.
- (2) Ist eine geeignete Tagespflegestelle vorhanden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und dem Leistungserbringer ein Vertrag geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkungen auf die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag haben könnten, anzugeben.

§ 6

Versicherungen

Der Haftpflichtdeckungsschutz für Tagespflegepersonen und der Unfalldeckungsschutz für Tagespflegekinder werden durch die Haftpflichtversicherung bzw. die Unfallversicherung der Stadt gewährt.

§ 6a

Unfallversicherung / Alterssicherung der Tagespflegeperson

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach Antragstellung durch die Tagespflegeperson.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung orientieren sich an dem Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte gem. §§ 161/167 SGB VI im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Als angemessen gilt ein monatlicher Beitrag von höchstens 78,- €, die Erstattung beläuft sich demzufolge auf höchstens 39,- €.

Der Vertrag zur Altersvorsorge muss die Kriterien des Alterseinkünftegesetzes erfüllen. Gegebenenfalls ist dies durch die Versicherer zu bestätigen.

Die Zahlung erfolgt nur an Tagesmütter im Zuständigkeitsbereich die auch regelmäßig Kinder aus diesem betreuen. Werden über einen Zeitraum von 3 Monaten keine Kinder betreut, erfolgt mit Beginn des 4. Monats die Einstellung der Erstattung. Weiterhin erfolgt einmal jährlich die Kontrolle zur Gültigkeit der Verträge.

§ 7

Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt der Leistungserbringer der Tagespflegeperson die entstehenden Mehraufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt. Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten/Eltern einschließlich des Fahrtweges.

Betreuungszeit / täglich**Pauschalsatz in € / monatlich**

über 10 Stunden	307,00
8 bis einschließlich 10 Std.	256,00
6 bis unter 8 Stunden	179,00
unter 6 Stunden	77,00

- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstandene Mehrkosten, 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum. Endet der Vertrag vor Ablauf des festgelegten Leistungszeitraumes, so erlischt auch der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (z.B. Krankheit der Pflegeperson, Krankheit des Kindes). Beim Jahresurlaub werden bis zu 15 zusammenhängende Werktage finanziert. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Urlaubspläne mit den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig abzustimmen.

Kindertagesstätten, Tagespflegestellen

§ 8

Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt gewährleistet für Kinder der Altersgruppe ab 3 Jahre bis zur Einschulung eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder der Altersgruppe 1. - 4. Klasse eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich.
- (2) Eine längere Betreuungszeit wird gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten / Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

§ 9

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. Für Hortkinder besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer wöchentlichen Betreuungszeit.

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z.B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 10

Heranziehung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu den Kosten

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Versorgung mit Getränken erfolgt durch die Kindereinrichtung; Hierfür werden monatlich pauschal 2,- € erhoben.
- (4) Das Essengeld für Kinder in Tagespflege wird im Benehmen mit der Tagespflegeperson an diese direkt gezahlt.

§ 11

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Tagesbetreuungsangebotes. Eine Eingewöhnungsphase von höchstens 2 Wochen zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, werden 50 % des Beitrages des Monats fällig. Die Beitragspflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages.
- (4) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechnete Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 € vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 16 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 80 % und für das Dritte und jedes weitere Kind 65 %.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1). Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Stadt) unaufgefordert einzureichen. Die Beitragspflichtigen haben im übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.
- (8) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (9) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
- (10) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann

auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten / Elternteils ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechneten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Wohngeld und Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, bei den Beamten aus den Bruttozulagen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG derzeit in Höhe von 920 € jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, einschließlich Sozialabgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 Satz 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechnete / Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze der §§ 82 85, 87 und 88 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 13

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid

des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
- (4) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

Machen Personensorgeberechtigte / Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 300 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 150 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt, handelnd das Amt Biesenthal-Barnim.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 14

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar, welches nicht durch die Zahlung des Elternbeitrages gemäß § 1 abgegolten ist.
- (2) Neben der monatlichen Grundgebühr ist pro Woche eine Pauschalgebühr in Höhe von 5 € für tgl. 2 Stunden erhöhter Betreuungszeit zu zahlen.
- (3) Für Kinder im Grundschulalter, die im Monat nicht mehr als 20 Stunden betreut werden, sind monatlich 20 € zu zahlen.
- (4) Für Kinder im Grundschulalter, die den Schulbusverkehr nutzen müssen und nur während der Wartezeit betreut werden, ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen und monatlich 10 € zu zahlen. Es ist der als erstes fahrende Bus nach Schulschluss zu nutzen.
- (5) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten/Eltern auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
 bis 6 Stunden 7,00 €
 Für Kinder im Grundschulalter:
 bis 4 Stunden 5,00 €

§ 15

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto.
- (2) Die Stadt und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

- (3) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04. 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kita-Satzung der Stadt Biesenthal, beschlossen am 21.11.2002 und die Satzung der Stadt Biesenthal zur Förderung der Betreuung von Kindern in Tagespflege, beschlossen am 31.05.2001, außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.02.2006

*gez. Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor*

ANLAGE 1

(Kita-Gebührensatzung)

Positives Jahresinkommen	Positives Monatsinkommen	Grundgebühr in vom Hundert des positiven Jahres- bzw. Monatsinkommens	Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt	Kinder im Grundschulalter
Mindestgebühr			25,50 €	25,50 €
Bis 12.270,- €	1.023,- €	25,50%	25,50%	25,50%
Über 12.270,- €	1.065,- €	2,75%	2,75%	2,75%
Bis 17.895,- €	1.491,- €	3,00%	2,50%	2,50%
Über 17.895,- €	1.917,- €	3,50%	2,50%	2,50%
Bis 30.678,- €	2.557,- €	4,00%	2,75%	2,75%
Über 30.678,- €	3.408,- €	4,50%	2,75%	2,75%
Über 48.016,- €	3.875,- €	5,00%	3,00%	3,00%
Bis 51.130,- €	4.281,- €	5,00%	3,50%	3,50%
Über 51.130,- €	4.261,- €	5,50%	3,50%	4,50%
Höchste Gebühr			290,- €	210,- €

- 1) Die monatliche Grundgebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o.g. Tabelle.
- 2) Die errechneten Gebühren werden auf 10er Stellen hinter dem Komma bis 0,04 ab- bzw. ab 0,05 aufgerundet.
 Kinderbetreuung 0 bis Schuleintritt
 bis 4 Std. 75 % verkürzte Betreuungszeit
 bis 6 Std. 100 % Mindestbetreuungszeit
 bis 8 Std. 120 % zusätzliche Betreuung
 bis 10 Std. 140 % zusätzliche Betreuung
 über 10 Std. 150 % zusätzliche Betreuung
 Kinderbetreuung Grundschulalter
 bis 2 Std. 75 % verkürzte Betreuungszeit
 bis 4 Std. 100 % Mindestbetreuungszeit
 bis 6 Std. 120 % zusätzliche Betreuung
 bis 8 Std. 140 % zusätzliche Betreuung
 über 8 Std. 150 % zusätzliche Betreuung
- 3) Weiterhin ist der § 11 Abs. 5 der Satzung zu berücksichtigen.

ANLAGE 2

(Kita-Gebührensatzung)

Verpflegung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen in der Kindereinrichtung schließen die Eltern mit dem Versorger (derzeit Fa. Sunshine Catering Service GmbH) einen privatrechtlichen Vertrag über die Versorgung mit Mittagessen ab.

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Stadt Biesenthal.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.02.2006

Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor

Gemeinde Breydin

**Satzung
 über die Bereitstellung
 von Tagesbetreuungsangeboten
 in der Gemeinde Breydin
 und die Erhebung von Gebühren
 für die Inanspruchnahme
 von kommunalen
 Kindertagesbetreuungsleistungen
 in Kindertagesstätten,
 Tagespflegestellen
 und anderen Angeboten
 in der Gemeinde Breydin**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I 01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommune von Pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 294, 298) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 18) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 sowie dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 - 390) und des Öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Breydin** am **20. Februar 2006** folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.
2. Essengeld

§ 2**Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für die Altersgruppen
 1. 0 - 3 Jahre
 2. 3 Jahre bis zur Einschulung
 3. 1. bis 4. Klasse
 4. 5. / 6. Klasse
- (2) Voraussetzung für die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten für die Betreuung eines Kindes ist die Erfüllung des jeweiligen Rechtsanspruches für die Altersgruppe und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der Altersgruppe 5./6. Klasse erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf aufgrund der familiären Situation, insbesondere bei Erwerbstätigkeit, der häuslichen Abwesenheit wegen Erwerbssuche, der Aus- und Fortbildung der Eltern oder eines besonderen Erziehungsbedarfes, welcher eine Tagesbetreuung erforderlich macht.
- (4) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Tagespflege**§ 3****Vermittlung eines Tagespflegeplatzes**

Tagespflegeplätze können vermittelt werden für Kinder im Krippenalter sowie für Kinder im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot. Die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes erfolgt auf der Grundlage der Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern.

1. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/Eltern auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.
2. Für Kinder, deren Anspruch auf Tagesbetreuung nicht durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen in Tageseinrichtungen der Gemeinde Breydin gewährleistet werden kann. Für die Betreuung der Kinder in Tagespflege werden von den Personensorgeberechtigten/Eltern Elternbeiträge entsprechend der Altersgruppe der Kinder nach dieser Satzung erhoben.
3. Für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, insbesondere für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in einer Kindereinrichtung nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zu erfolgen.

§ 4**Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson**

Die Eignungsvoraussetzung der Tagespflegepersonen sind gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II, S. 21) zu erfüllen. Die Zulassung erfolgt unter Beteiligung des Jugendamtes.

§ 5**Betreuungsvertrag**

- (1) Die Vermittlung in Tagespflege setzt immer eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch den Leistungserbringer voraus.
- (2) Ist eine geeignete Tagespflegestelle vorhanden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und dem Leistungserbringer ein Vertrag geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkungen auf die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag haben könnten, anzugeben.

§ 6**Versicherungen**

Der Haftpflichtdeckungsschutz für Tagespflegepersonen und der Unfalldeckungsschutz für Tagespflegekinder werden durch die Haftpflichtversicherung bzw. die Unfallversicherung der Gemeinde gewährt.

§ 6a**Unfallversicherung/Alterssicherung der Tagespflegeperson**

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach Antragstellung durch die Tagespflegeperson.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung orientieren sich an dem Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte gem. §§ 161/167 SGB VI im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Als angemessen gilt ein monatlicher Beitrag von höchstens 78,- €, die Erstattung beläuft sich demzufolge auf höchstens 39,- €.

Der Vertrag zur Altersvorsorge muss die Kriterien des Alterseinkünftegesetzes erfüllen. Gegebenenfalls ist dies durch die Versicherer zu bestätigen.

Die Zahlung erfolgt nur an Tagesmütter im Zuständigkeitsbereich die auch regelmäßig Kinder aus diesem betreuen. Werden über einen längeren Zeitraum keine Kinder betreut (3 Monate), so erfolgt mit Beginn des 4. Monats die Einstellung der Erstattung.

Weiterhin erfolgt einmal jährlich die Kontrolle zur Gültigkeit der Verträge.

§ 7**Finanzierung der Tagespflegeperson**

(1) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt der Leistungserbringer der Tagespflegeperson die entstehenden Mehraufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.

(2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt. Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten/Eltern einschließlich des Fahrtweges.

Betreuungszeit / täglich	Pauschalsatz in € / monatlich
über 10 Stunden	307,00
8 bis einschließlich 10 Std.	256,00
6 bis unter 8 Stunden	179,00
unter 6 Stunden	77,00

(3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendersersatz für entstandene Mehrkosten, 40 % vergüten die Erziehungsleistung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.

Endet der Vertrag vor Ablauf des festgelegten Leistungszeitraumes, so erlischt auch der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes.

(5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (z.B. Krankheit der Pflegeperson, Krankheit des Kindes)

Beim Jahresurlaub werden bis zu 15 zusammenhängende Werktage finanziert.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Urlaubspläne mit den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig abzustimmen.

Kindertagesstätten, Tagespflegestellen**§ 8****Betreuungszeiten**

(1) Die Gemeinde gewährleistet für Kinder der Altersgruppe ab 3 Jahre bis zur Einschulung eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder der Altersgruppe 1. - 4. Klasse eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich.

(2) Eine längere Betreuungszeit wird gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

§ 9**Öffnungszeiten der Kindertagesstätten**

(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.

(2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. Für Hortkinder besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer wöchentlichen Betreuungszeit.

(3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z.B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 10**Heranziehung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu den Kosten**

(1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Verpflegung der Kinder mit Mittagessen zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.

Die Höhe des pro Tag zu entrichtenden Essengeldes ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(3) Das Essengeld für Kinder in Tagespflege wird im Benehmen mit der Tagespflegeperson an diese direkt gezahlt.

§ 11**Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Tagesbetreuungsangebotes. Eine Eingewöhnungsphase von höchstens 2 Wochen zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, werden 50 % des Beitrages des Monats fällig.

Die Beitragspflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.

(4) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechnete Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 16 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 80 % und für das Dritte und jedes weitere Kind 65 %.

(6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)

Diese ist Bestandteil der Satzung.

(7) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen.

Die Beitragspflichtigen haben im übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.

- (8) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (9) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
- (10) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
Wohngeld und Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, bei den Beamten aus den Bruttobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG derzeit in Höhe von 920 € jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, einschließlich Sozialabgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 Satz 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 13

Nachweis des Einkommens/ Auskunftsspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
Machen Personensorgeberechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 300 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 150 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde, handelnd das Amt Biesenthal-Barnim.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 14

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter, über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar, welches nicht durch die Zahlung des Elternbeitrages gemäß § 1 abgegolten ist.
- (2) Neben der monatlichen Grundgebühr ist pro Woche eine Pauschalgebühr in Höhe von 5 € für tgl. 2 Stunden erhöhter Betreuungszeit zu zahlen.
- (3) Für Kinder im Grundschulalter, die im Monat nicht mehr als 20 Stunden betreut werden, sind monatlich 20 € zu zahlen.
- (4) Für Kinder im Grundschulalter, die den Schulbusverkehr nutzen müssen und nur während der Wartezeit betreut werden, ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen und monatlich sind 10 € zu zahlen.
Es ist der als erstes fahrende Bus nach Schulschluss zu nutzen.
- (5) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat möglich und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Abstimmung möglich. Im Hortbereich ist die Betreu-

ung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
bis 6 Stunden 7,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
bis 4 Stunden 5,00 €

§ 15

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto.
- (2) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kita-Satzung der Gemeinde Breydin, beschlossen am 28.10.2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 21.02.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

ANLAGE 1

(Kita-Gebührensatzung)

Einkommen	Positiv	Grundgebühren in vom Hundert des positiven	
		Jahreszuwachs	Monatszuwachs
		Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt	Kinder im Grundschulalter
Mindergebühren		25,50 €	25,50 €
Mo 12.713 - €	1.023 - €	25,50%	25,50%
Mo 12.780 - €	1.065 - €	2,75%	2,50%
Mo 17.285 - €	1.481 - €	3,00%	2,50%
Mo 23.008 - €	1.917 - €	3,50%	2,50%
Mo 30.878 - €	2.557 - €	4,00%	2,75%
Mo 40.903 - €	3.406 - €	4,50%	2,75%
Mo 46.076 - €	3.825 - €	5,00%	3,00%
Mo 57.100 - €	4.281 - €	5,00%	3,50%
Über 57.100 - €	4.781 - €	5,50%	4,50%
Höchste Gebühr		280 - €	230 - €

- 1) Die monatliche Grundgebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o.g. Tabelle.
- 2) Die errechneten Gebühren werden auf 10er Stellen hinter dem Komma bis 0,04 ab- bzw. ab 0,05 aufgerundet.

Kinderbetreuung 0 bis Schuleintritt
bis 4 Std. 75 % verkürzte Betreuungszeit
bis 6 Std. 100 % Mindestbetreuungszeit
bis 8 Std. 120 % zusätzliche Betreuung
bis 10 Std. 140 % zusätzliche Betreuung
über 10 Std. 150 % zusätzliche Betreuung
Kinderbetreuung Grundschulalter
bis 2 Std. 75 % verkürzte Betreuungszeit
bis 4 Std. 100 % Mindestbetreuungszeit
bis 6 Std. 120 % zusätzliche Betreuung
bis 8 Std. 140 % zusätzliche Betreuung
über 8 Std. 150 % zusätzliche Betreuung

3) Weiterhin ist der § 11 Abs. 5 der Satzung zu berücksichtigen.

ANLAGE 2

(Kita-Gebührensatzung)

Verpflegung/Essengeld

Alter	Mittagessen/Vollverpflegung	
Kinder im Alter von		
0 Jahren bis zum Schuleintritt	1,50 €	0,25 € Frühstück 0,25 € Vesper

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Breydin** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 21.02.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Gemeinde Marienwerder

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Marienwerder

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I 01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommune von Pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I / 03, S. 294, 298 in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I

S.1163) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) den § 16 Abs.1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S.18) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 sowie dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 - 390) und des Öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Marienwerder** am **16. Februar 2006** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Marienwerder im Ortsteil Marienwerder und im Ortsteil Ruhlsdorf und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für die Altersgruppen
 1. 0 - 3 Jahre
 2. 3 Jahre bis zur Einschulung
 3. 1. bis 4. Klasse
 4. 5. / 6. Klasse
- (2) Voraussetzung für die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten für die Betreuung eines Kindes ist die Erfüllung des jeweiligen Rechtsanspruches für die Altersgruppe und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der Altersgruppe 5./6. Klasse erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf aufgrund der familiären Situation, insbesondere bei Erwerbstätigkeit, der häuslichen Abwesenheit wegen Erwerbssuche, der Aus- und Fortbildung der Eltern oder eines besonderen Erziehungsbedarfes, welcher eine Tagesbetreuung erforderlich macht.
- (4) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfes erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Tagespflege

§ 3 Vermittlung eines Tagespflegeplatzes

Tagespflegeplätze können vermittelt werden für Kinder im Krippenalter sowie für Kinder im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot. Die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes erfolgt auf der Grundlage der Antragstellung der Personensorgeberechtigten / Eltern.

1. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte / Eltern auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.
2. Für Kinder, deren Anspruch auf Tagesbetreuung nicht durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen in Tageseinrichtungen der Gemeinde Marienwerder gewährleistet werden kann. Für die Betreuung der Kinder in Tagespflege werden von den Personensorgeberechtigten / Eltern Elternbeiträge entsprechend der Altersgruppe der Kinder nach dieser Satzung erhoben.
3. Für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, insbesondere für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in einer Kindereinrichtung nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zu erfolgen.

§ 4 Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Eignungsvoraussetzung der Tagespflegepersonen sind gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl.II, S. 21) zu erfüllen. Die Zulassung erfolgt unter Beteiligung des Jugendamtes.

§ 5 Betreuungsvertrag

- (1) Die Vermittlung in Tagespflege setzt immer eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch den Leistungserbringer voraus.
- (2) Ist eine geeignete Tagespflegestelle vorhanden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und dem Leistungserbringer ein Vertrag geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkungen auf die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag haben könnten, anzugeben.

§ 6 Versicherungen

Der Haftpflichtdeckungsschutz für Tagespflegepersonen und der Unfalldeckungsschutz für Tagespflegekinder werden durch die Haftpflichtversicherung bzw. die Unfallversicherung der Gemeinde gewährt.

§ 6a Unfallversicherung / Alterssicherung der Tagespflegeperson

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach Antragstellung durch die Tagespflegeperson.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung orientieren sich an dem Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte gem. §§ 161/167 SGB VI im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Als angemessen gilt ein monatlicher Beitrag von höchstens 78,- €, die Erstattung beläuft sich demzufolge auf höchstens 39,00 €

Der Vertrag zur Altersvorsorge muss die Kriterien des Alterseinkünftegesetzes erfüllen. Gegebenenfalls ist dies durch die Versicherer zu bestätigen.

Die Zahlung erfolgt nur an Tagesmütter im Zuständigkeitsbereich die auch regelmäßig Kinder aus diesem betreuen.

Werden über einen längeren Zeitraum keine Kinder betreut (3 Monate), so erfolgt mit Beginn des 4. Monats die Einstellung der Erstattung.

Weiterhin erfolgt einmal jährlich die Kontrolle zur Gültigkeit der Verträge.

§ 7 Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt der Leistungserbringer der Tagespflegeperson die entstehenden Mehraufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt. Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten/Eltern einschließlich des Fahrtweges.

Betreuungszeit/täglich	Pauschalsatz in €/monatlich
über 10 Stunden	307,00
8 bis einschließlich 10 Std.	256,00
6 bis unter 8 Stunden	179,00
unter 6 Stunden	77,00

- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendersersatz für entstandene Mehrkosten, 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
Endet der Vertrag vor Ablauf des festgelegten Leistungszeitraumes, so erlischt auch der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (z.B. Krankheit der Pflegeperson, Krankheit des Kindes)
Beim Jahresurlaub werden bis zu 15 zusammenhängende Werktage finanziert.
Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Urlaubspläne mit den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig abzustimmen.

Kindertagesstätten, Tagespflegestellen

§ 8

Betreuungszeiten

- (1) Die Gemeinde gewährleistet für Kinder der Altersgruppe ab 3 Jahre bis zur Einschulung eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder der Altersgruppe 1. - 4. Klasse eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich.
- (2) Eine längere Betreuungszeit wird gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

§ 9

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag 11 Stunden am Tag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. Für Hortkinder besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer wöchentlichen Betreuungszeit.
- (3) Während der Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten im jährlichen Wechsel jeweils in der 1. Ferienhälfte und in der 2. Ferienhälfte drei Wochen geschlossen.
Bei Bedarf wird die Betreuung der Kinder in der jeweils geöffneten Kita übernommen.
Über die Schließung der Kindertagesstätte (z.B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 10

Heranziehung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu den Kosten

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Verpflegung der Kinder mit Mittagessen zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
Das Essengeld wird an den Lieferanten auf der Grundlage der privat abgeschlossenen Essenversorgungsverträge direkt gezahlt.
- (3) Das Essengeld für Kinder in Tagespflege wird im Benehmen mit der Tagespflegeperson an diese direkt gezahlt.

§ 11

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Tagesbetreuungsangebotes. Eine Eingewöhnungsphase von höchstens 2 Wochen zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, werden 50 % des Beitrages des Monats fällig.
Die Beitragspflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (4) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG

in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern betragen die nach § 16 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 80 % und für das Dritte und jedes weitere Kind 65 %.

- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle.
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen.
Die Beitragspflichtigen haben im übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.
- (8) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (9) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
- (10) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten / Elternteils ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
Wohngeld und Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, bei den Beamten aus den Bruttobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG derzeit in Höhe von 920 € jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, einschließlich Sozialabgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 Satz 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (6) Personensorgeberechtigte / Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 13

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
- (4) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
- Machen Personensorgeberechtigte / Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 300 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 150 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde, handelnd das Amt Biesenthal-Barnim.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 14

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter stellt ein zusätzliches Angebot dar, welches nicht durch die Zahlung des Elternbeitrages gemäß § 1 abgegolten ist.
- (2) Die Kostenbeteiligung der Eltern an der Finanzierung der Ferienbetreuung richtet sich nach dem Gebührentarif.
- (3) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung ge-

sichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat möglich und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich, sowie im Hortbereich nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen. Ausnahmen sind nach vorheriger Abstimmung möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	
bis 6 Stunden	7,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:	
bis 4 Stunden	5,00 €
über 4 Stunden	7,00 €

Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 15

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto.
- (2) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 16

Gebühr für Kinder aufgrund der Schulbusbenutzung

Für Kinder im Grundschulalter, die regelmäßig den Schulbus benutzen und aus diesem Grund nur kurzzeitig ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nehmen, wird ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Gebühr lt. Gebührentabelle angesetzt.

§ 17

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04. 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung der Gemeinde Marienwerder vom 24.06.2004 und die Satzung über die Tagespflege der Gemeinde und die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegesätze der Gemeinde vom 29.03.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.02.2006

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

ANLAGE 1

Punktwert Jahrespunktwert	Punktwert Monatshauptwert	Gebührenerhöhung vom Hundert des positiven Jahres- bzw. Monatswertes	
		Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt	Kinder im Grundschulalter
Mindestgebühr:		20,00 €	20,00 €
Bis 11.410,- €	850,- €	170,00%	20,00%
Bis 15.500,- €	1.300,- €	13,00%	2,75%
Bis 21.000,- €	1.750,- €	13,75%	2,75%
Bis 25.200,- €	2.100,- €	13,75%	3,00%
Bis 30.000,- €	2.500,- €	14,00%	3,00%
Bis 34.800,- €	2.900,- €	14,25%	3,25%
Bis 37.200,- €	3.100,- €	14,25%	3,25%
Bis 44.400,- €	3.700,- €	14,50%	3,50%
Bis 49.200,- €	4.100,- €	14,50%	3,50%
Bis 54.000,- €	4.500,- €	14,75%	3,50%
Bis 58.988,- €	4.895,- €	15,00%	3,75%
Übers		15,25%	3,75%
Höchste Gebühr		280,- €	200,- €

- Die monatliche Grundgebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o.g. Tabelle.
- Die errechneten Gebühren werden auf 10er Stellen hinter dem Komma bis 0,04 ab- bzw. ab 0,05 aufgerundet.
Kinderbetreuung 0 bis Schuleintritt

bis 4 Std.	75 % verkürzte Betreuungszeit
bis 6 Std.	100 % Mindestbetreuungszeit
bis 8 Std.	115 % zusätzliche Betreuung
bis 10 Std.	130 % zusätzliche Betreuung
über 10 Std.	140 % zusätzliche Betreuung

Kinderbetreuung Grundschulalter

bis 3 Std.	75 % verkürzte Betreuungszeit
bis 4 Std.	100 % Mindestbetreuungszeit
bis 6 Std.	115 % zusätzliche Betreuung
bis 8 Std.	130 % zusätzliche Betreuung
über 8 Std.	140 % zusätzliche Betreuung
- Weiterhin ist der § 11 Abs. 5 der Satzung zu berücksichtigen.

ANLAGE 2

Verpflegungskosten

Kita Marienwerder

- Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt werden täglich Getränke bereitgestellt.
Hierfür werden monatlich **1,50 €** erhoben.
- Für Kinder im Grundschulalter werden täglich Getränke und ein Angebot zur Vesper bereitgestellt.
Hierfür werden monatlich **2,50 €** erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Marienwerder

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.02.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Gemeinde Melchow

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Melchow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I 01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommune von Pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 294, 298) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 18) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 sowie dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 - 390) und des Öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Melchow** am **22. Februar 2006** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

Die Verpflegung in der Einrichtung wird in Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- Die Tagesbetreuung wird angeboten für die Altersgruppen
 - 0 - 3 Jahre
 - 3 Jahre bis zur Einschulung
 1. bis 4. Klasse
 5. / 6. Klasse
- Voraussetzung für die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten für die Betreuung eines Kindes ist die Erfüllung des jeweiligen Rechtsanspruches für die Altersgruppe und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit.
- Die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der Altersgruppe 5./6. Klasse erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf aufgrund der familiären Situation, insbesondere bei Erwerbstätigkeit, der häuslichen Abwesenheit wegen Erwerbssuche, der Aus- und Fortbildung der Eltern oder eines besonderen Erziehungsbedarfes, welcher eine Tagesbetreuung erforderlich macht.
- Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfes erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Tagespflege

§ 3

Vermittlung eines Tagespflegeplatzes

Tagespflegeplätze können vermittelt werden für Kinder im Krippenalter sowie für Kinder im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot. Die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes erfolgt auf der Grundlage der Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern.

1. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/Eltern auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.
2. Für Kinder, deren Anspruch auf Tagesbetreuung nicht durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen in Tageseinrichtungen der Gemeinde Melchow gewährleistet werden kann. Für die Betreuung der Kinder in Tagespflege werden von den Personensorgeberechtigten/Eltern Elternbeiträge entsprechend der Altersgruppe der Kinder nach dieser Satzung erhoben.
3. Für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, insbesondere für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in einer Kindereinrichtung nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zu erfolgen.

§ 4

Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Eignungsvoraussetzung der Tagespflegepersonen sind gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl.II, S. 21) zu erfüllen. Die Zulassung erfolgt unter Beteiligung des Jugendamtes.

§ 5

Betreuungsvertrag

- (1) Die Vermittlung in Tagespflege setzt immer eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch den Leistungserbringer voraus.
- (2) Ist eine geeignete Tagespflegestelle vorhanden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und dem Leistungserbringer ein Vertrag geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkungen auf die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag haben könnten, anzugeben.

§ 6

Versicherungen

Der Haftpflichtdeckungsschutz für Tagespflegepersonen und der Unfalldeckungsschutz für Tagespflegekinder werden durch die Haftpflichtversicherung bzw. die Unfallversicherung der Gemeinde gewährt.

§ 6a

Unfallversicherung/Alterssicherung der Tagespflegeperson

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach Antragstellung durch die Tagespflegeperson.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung orientieren sich an dem Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte gem. §§ 161/167 SGB VI im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Als angemessen gilt ein monatlicher Beitrag von höchstens 78,- €, die Erstattung beläuft sich demzufolge auf höchstens 39,- €.

Der Vertrag zur Altersvorsorge muss die Kriterien des Alterseinkünftegesetzes erfüllen. Gegebenenfalls ist dies durch die Versicherer zu bestätigen.

Die Zahlung erfolgt nur an Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich die auch regelmäßig Kinder aus diesem betreuen. Werden über einen längeren Zeitraum keine Kinder betreut (3 Monate), so erfolgt mit Beginn des 4. Monats die Einstellung der Erstattung.

Weiterhin erfolgt einmal jährlich die Kontrolle zur Gültigkeit der Verträge.

§ 7

Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertrags-

schließenden Parteien ersetzt der Leistungserbringer der Tagespflegeperson die entstehenden Mehraufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.

- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt. Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten/Eltern einschließlich des Fahrtweges.

Betreuungszeit/täglich	Pauschalsatz in €/monatlich
über 10 Stunden	307,00
8 bis einschließlich 10 Std.	256,00
6 bis unter 8 Stunden	179,00
unter 6 Stunden	77,00

- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstandene Mehrkosten, 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (z.B. Krankheit der Pflegeperson, Krankheit des Kindes)

Beim Jahresurlaub werden bis zu 15 zusammenhängende Werktage finanziert.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Urlaubspläne mit den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig abzustimmen.

Kindertagesstätten, Tagespflegestellen

§ 8

Betreuungszeiten

- (1) Die Gemeinde gewährleistet für Kinder der Altersgruppe ab 3 Jahre bis zur Einschulung eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder der Altersgruppe 1. - 4. Klasse eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich.
- (2) Eine längere Betreuungszeit wird gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

§ 9

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. Für Hortkinder besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer wöchentlichen Betreuungszeit.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z.B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 10

Heranziehung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu den Kosten

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Das Essengeld für Kinder in Tagespflege wird im Benehmen mit der Tagespflegeperson an diese direkt gezahlt.
- (4) Die Versorgung in der Einrichtung und die Höhe der Kosten ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 2.

§ 11**Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Tagesbetreuungsangebotes. Eine Eingewöhnungsphase von höchstens 2 Wochen zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, werden 50 % des Beitrages des Monats fällig. Die Beitragspflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages.
- (4) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechnigte Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 € vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 16 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 80 % und für das Dritte und jedes weitere Kind 65 %.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen.
Die Beitragspflichtigen haben im übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.
- (8) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (9) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
- (10) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 12**Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechnigten/Elternteils ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechnigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
Wohngeld und Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchen-

steuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, bei den Beamten aus den Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG derzeit in Höhe von 920 € jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, einschließlich Sozialabgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 Satz 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechnigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 13**Nachweis des Einkommens/ Auskunftsspflichten**

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechnigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
- (4) Die Personensorgeberechnigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechnigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
Machen Personensorgeberechnigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechts-

anspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 300 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 150 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde, handelnd das Amt Biesenthal-Barnim.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 14

Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter, über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar, welches nicht durch die Zahlung des Elternbeitrages gemäß § 1 abgegolten ist.
- (2) Neben der monatlichen Grundgebühr ist pro Woche eine Pauschalgebühr in Höhe von 5 € für tgl. 2 Stunden erhöhter Betreuungszeit zu zahlen.
- (3) Für Kinder im Grundschulalter, die im Monat nicht mehr als 20 Stunden betreut werden, sind monatlich 20 Euro zu zahlen.
- (4) Für Kinder im Grundschulalter, die den Schulbusverkehr nutzen müssen und nur während der Wartezeit betreut werden, ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen und monatlich sind 10 € zu zahlen. Es ist der als erstes fahrende Bus nach Schulschluss zu nutzen.
- (5) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, wird die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat gewährt und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich wird die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen im Monat für höchstens 4 Stunden gewährt. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Es gelten folgende Tagessätze:
 Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
 bis 6 Stunden 7,00 €
 Für Kinder im Grundschulalter:
 bis 4 Stunden 5,00 €

§ 15

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto.
- (2) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kita-Satzung der Gemeinde Melchow, beschlossen am 27.11.2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 23.02.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor

ANLAGE 1

(Kita-Gebührensatzung)

Positives Jahresbruttoeinkommen	Positives Monatsbruttoeinkommen	Grundgebühr in vom Hundert des positiven Jahres- bzw. Monatsbruttoeinkommens	Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt	Kinder im Grundschulalter
			25,50 €	25,50 €
Bis 12.270,- €	1.023,- €	25,50%	25,50€	25,50€
Bis 12.780,- €	1.005,- €	2,75%	2,75%	2,75%
Bis 17.895,- €	1.491,- €	3,00%	2,50%	2,50%
Bis 23.008,- €	1.977,- €	3,50%	2,50%	2,50%
Bis 30.678,- €	2.557,- €	4,00%	2,75%	2,75%
Bis 40.903,- €	3.408,- €	4,50%	2,75%	2,75%
Bis 44.016,- €	3.875,- €	5,00%	3,00%	3,00%
Bis 51.130,- €	4.281,- €	5,00%	3,50%	3,50%
Über 51.130,- €	4.281,- €	5,00%	3,50%	4,50%
Höchster Gehalt			780,- €	230,- €

- 1) Die monatliche Grundgebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o.g. Tabelle.
- 2) Die errechneten Gebühren werden auf 10er Stellen hinter dem Komma bis 0,04 ab- bzw. ab 0,05 aufgerundet.
 Kinderbetreuung 0 bis Schuleintritt
 bis 4 Std. 75 % verkürzte Betreuungszeit
 bis 6 Std. 100 % Mindestbetreuungszeit
 bis 8 Std. 120 % zusätzliche Betreuung
 bis 10 Std. 140 % zusätzliche Betreuung
 über 10 Std. 150 % zusätzliche Betreuung
 Kinderbetreuung Grundschulalter
 bis 2 Std. 75 % verkürzte Betreuungszeit
 bis 4 Std. 100 % Mindestbetreuungszeit
 bis 6 Std. 120 % zusätzliche Betreuung
 bis 8 Std. 140 % zusätzliche Betreuung
 über 8 Std. 150 % zusätzliche Betreuung
- 3) Weiterhin ist der § 11 Abs. 5 der Satzung zu berücksichtigen.

ANLAGE 2

(Kita-Gebührensatzung)

Verpflegung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen in der Kindereinrichtung schließen die Eltern mit dem Versorger (derzeit Fa. Sunshine Catering Service GmbH) einen privatrechtlichen Vertrag über die Versorgung mit Mittagessen ab.

Die Verpflegung mit Getränken und Obst erfolgt über die Kindereinrichtung. Hierfür sind täglich 0,10 Euro für Getränke und 0,15 Euro für Obst zu zahlen.

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Melchow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.02.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Gemeinde Rüdnitz

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I 01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommune von Pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 294, 298) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 18) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 sowie dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 - 390) und des Öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Rüdnitz** am **23. Februar 2006** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt

1. die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.
2. Essengeld

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für die Altersgruppen
 1. 0 - 3 Jahre
 2. 3 Jahre bis zur Einschulung

3. 1. bis 4. Klasse
4. 5. / 6. Klasse
- (2) Voraussetzung für die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten für die Betreuung eines Kindes ist die Erfüllung des jeweiligen Rechtsanspruches für die Altersgruppe und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der Altersgruppe 5./6. Klasse erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf aufgrund der familiären Situation, insbesondere bei Erwerbstätigkeit, der häuslichen Abwesenheit wegen Erwerbssuche, der Aus- und Fortbildung der Eltern oder eines besonderen Erziehungsbedarfes, welcher eine Tagesbetreuung erforderlich macht.
- (4) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfes erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Tagespflege

§ 3

Vermittlung eines Tagespflegeplatzes

Tagespflegeplätze können vermittelt werden für Kinder im Krippenalter sowie für Kinder im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot. Die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes erfolgt auf der Grundlage der Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern.

1. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/Eltern auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.
2. Für Kinder, deren Anspruch auf Tagesbetreuung nicht durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen in Tageseinrichtungen der Gemeinde Rüdnitz gewährleistet werden kann. Für die Betreuung der Kinder in Tagespflege werden von den Personensorgeberechtigten/Eltern Elternbeiträge entsprechend der Altersgruppe der Kinder nach dieser Satzung erhoben.
3. Für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, insbesondere für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in einer Kindereinrichtung nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zu erfolgen.

§ 4

Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Eignungsvoraussetzung der Tagespflegepersonen sind gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl.II, S. 21) zu erfüllen. Die Zulassung erfolgt unter Beteiligung des Jugendamtes.

§ 5

Betreuungsvertrag

- (1) Die Vermittlung in Tagespflege setzt immer eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch den Leistungserbringer voraus.
- (2) Ist eine geeignete Tagespflegestelle vorhanden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und dem Leistungserbringer ein Vertrag geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkungen auf die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag haben könnten, anzugeben.

§ 6

Versicherungen

Der Haftpflichtdeckungsschutz für Tagespflegepersonen und der Unfalldeckungsschutz für Tagespflegekinder werden durch die Haftpflichtversicherung bzw. die Unfallversicherung der Gemeinde gewährt.

§ 6a

Unfallversicherung / Alterssicherung der Tagespflegeperson

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige

Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach Antragstellung durch die Tagespflegeperson.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung orientieren sich an dem Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte gem. §§ 161/167 SGB VI im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Als angemessen gilt ein monatlicher Beitrag von höchstens 78,- €, die Erstattung beläuft sich demzufolge auf höchstens 39,- €.

Der Vertrag zur Altersvorsorge muss die Kriterien des Alterseinkünftegesetzes erfüllen. Gegebenenfalls ist dies durch die Versicherer zu bestätigen.

Die Zahlung erfolgt nur an Tagesmütter im Zuständigkeitsbereich die auch regelmäßig Kinder aus diesem betreuen. Werden über einen längeren Zeitraum keine Kinder betreut (3 Monate), so erfolgt mit Beginn des 4. Monats die Einstellung der Erstattung. Weiterhin erfolgt einmal jährlich die Kontrolle zur Gültigkeit der Verträge.

§ 7

Finanzierung der Tagespflegeperson

(1) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt der Leistungserbringer der Tagespflegeperson die entstehenden Mehraufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.

(2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt. Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten/Eltern einschließlich des Fahrtweges.

Betreuungszeit / täglich	Pauschalsatz in € / monatlich
über 10 Stunden	307,00
8 bis einschließlich 10 Std.	256,00
6 bis unter 8 Stunden	179,00
unter 6 Stunden	77,00

(3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstandene Mehrkosten, 40 % vergüten die Erziehungsleistung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.

Endet der Vertrag vor Ablauf des festgelegten Leistungszeitraumes, so erlischt auch der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes.

(5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (z.B. Krankheit der Pflegeperson, Krankheit des Kindes)

Beim Jahresurlaub werden bis zu 15 zusammenhängende Werktage finanziert.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Urlaubspläne mit den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig abzustimmen.

Kindertagesstätten, Tagespflegestellen

§ 8

Betreuungszeiten

(1) Die Gemeinde gewährleistet für Kinder der Altersgruppe ab 3 Jahre bis zur Einschulung eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder der Altersgruppe 1. - 4. Klasse eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich.

(2) Eine längere Betreuungszeit wird gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

§ 9

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.

(2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. Für Hortkinder besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer wöchentlichen Betreuungszeit.

(3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z.B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 10

Heranziehung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu den Kosten

(1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Verpflegung der Kinder mit Mittagessen zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.

Die Höhe des pro Tag zu entrichtenden Essengeldes ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(3) Das Essengeld für Kinder in Tagespflege wird im Benehmen mit der Tagespflegeperson an diese direkt gezahlt.

§ 11

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Tagesbetreuungsangebotes. Eine Eingewöhnungsphase von höchstens 2 Wochen zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, werden 50 % des Beitrages des Monats fällig. Die Beitragspflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.

(4) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechnete Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 16 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das Dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 60 %.

(6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.

(7) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen. Die Beitragspflichtigen haben im übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.

(8) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.

(9) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

(10) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den

Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
Wohngeld und Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, bei den Beamten aus den Bruttobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG derzeit in Höhe von 920 € jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, einschließlich Sozialabgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 Satz 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 13

Nachweis des Einkommens/ Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ge-

eignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
Machen Personensorgeberechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 300 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 150 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde, handelnd das Amt Biesenthal-Barnim.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 14

Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter, über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar, welches nicht durch die Zahlung des Elternbeitrages gemäß § 1 abgegolten ist.
- (2) Neben der monatlichen Grundgebühr ist pro Woche eine Pauschalgebühr in Höhe von 5 € für tgl. 2 Stunden erhöhter Betreuungszeit zu zahlen.
- (3) Für Kinder im Grundschulalter, die den Schulbusverkehr nutzen müssen und nur während der Wartezeit betreut werden, ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen und monatlich sind 10 € zu zahlen. Es ist der als erstes fahrende Bus nach Schulschluss zu nutzen.
- (4) Die Hortbetreuung während der Ferien ist für alle Kinder im Grundschulalter offen, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind.
- (5) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat möglich und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich, sowie im Hortbereich nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.
Es gelten folgende Tagessätze:
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
bis 6 Stunden 7,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
bis 4 Stunden 5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter
über 4 Stunden 7,00 €

§ 15

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto.
- (2) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kita-Satzung der Gemeinde Rüdnitz vom 07.11.2000 und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rüdnitz vom 27.02.2001 und die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rüdnitz beschlossen am 13.02.2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.02.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor

ANLAGE 1

(Kita-Gebührensatzung)

Siehe dazu Seite 21

ANLAGE 2

(Kita-Gebührensatzung)

Verpflegung / Essengeld

Alter	Mittagessen
Kinder im Alter von 0 Jahren bis 3 Jahren	1,23 €
Kinder im Alter von 3 Jahren bis 6 Jahren (Vorschulalter)	1,48 €

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 24.02.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

**Gefasste Beschlüsse
 des Amtsausschusses
 des Amtes Biesenthal-Barnim
 13. Februar 2006**

Beschluss- Nr. 01/2006

zurück gezogen

Beschluss- Nr. 02/2006

NÖ

Bestätigung einer Eilentscheidung - Verleihung des Ehrenzeichens
 – *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 03/2006

Bestellung des Kameraden Christian Voß zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Melchow (LG Schönholz) mit Wirkung vom 01.01.2006.

beschlossene Formulierung

Der Amtsausschuss stimmt der Bestellung des Kameraden Christian Voß zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Melchow mit Wirkung vom 01.01.2006 zu.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Berliner Str.1, 16359 Biesenthal im FB I, – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung

**Gefasste Beschlüsse
 der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Breydin
 20. Februar 2006**

Beschluss-Nr. 01 / 2006

Änderung der Flächennutzungspläne in den Ortsteilen Tuchen-Klobbicke und Trampe

- Rücknahme einer Änderung in der Ausweisung der Nutzungsart im Ortsteil Tuchen-Klobbicke

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

Die Erweiterung des Sondergebietes „Windkraft“ von 26,5 ha auf 85,5 ha im Entwurf des (Teil-) Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Tuchen-Klobbicke wird zurück genommen. Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange für die geänderten Planbereiche wird beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin billigt die geänderten Planentwürfe und die Begründungen hierzu. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Durchführung dieses Verfahrens einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Fortsetzung auf Seite 22

ANLAGE 1
(Kita-

Rüdnitz

Hort

Gebührensatzung)

Gebühren in Euro/Monat 1. Kind

Kindergarten

Krippe

Monatsnetto-
einkommenJahresnetto-
Einkommen

Jahresnetto- Einkommen	Monatsnetto- einkommen	Kindergarten					Krippe					Hort	
		Minderbedarf 4 h 80%	Regelbedarf 8 h 100%	Mehrbedarf 8 h 110%	Mehrbedarf 10 h 120%	Mehrbedarf 10 h 120%	Minderbedarf 4 h 80%	Regelbedarf 8 h 100%	Mehrbedarf 8 h 110%	Mehrbedarf 10 h 120%	Mehrbedarf 8 h 110%		
Bis 10.226	852	20,50	25,60	28,10	30,70	19,90	21,00	23,00	25,10	13,60	15,30	16,80	
Ab 10.226	852	31,70	39,40	43,50	47,00	28,10	35,30	38,90	42,40	16,40	18,40	20,50	
Ab 11.248	837	38,40	48,10	52,70	57,80	33,80	42,40	46,50	51,10	17,90	19,90	22,00	
Ab 12.271	1.023	41,90	52,20	57,30	62,40	37,30	46,90	51,10	55,70	19,90	22,00	24,00	
Ab 13.293	1.108	45,50	56,80	62,40	68,00	40,40	50,60	55,70	60,80	21,50	24,00	26,60	
Ab 14.316	1.193	48,60	60,90	67,00	73,10	43,50	54,20	59,80	64,90	23,00	25,60	28,10	
Ab 15.338	1.278	52,20	65,50	72,10	78,70	46,50	58,30	63,90	70,10	25,10	27,60	30,20	
Ab 18.406	1.534	62,40	78,20	85,90	94,10	56,20	70,10	77,20	83,90	30,20	33,80	37,30	
Ab 21.474	1.790	73,10	91,50	100,70	109,90	64,90	81,30	89,50	97,70	35,50	39,40	43,50	
Ab 24.542	2.045	83,30	104,30	114,50	125,30	74,70	93,10	102,90	111,50	40,40	45,00	49,60	
Ab 27.609	2.301	94,10	117,60	128,40	141,10	83,90	104,80	115,60	125,80	45,50	50,50	55,70	
Ab 30.677	2.556	104,30	130,80	143,70	156,60	93,10	116,60	128,30	140,10	50,60	56,20	61,90	
Ab 33.745	2.812	115,00	143,70	158,00	172,30	102,30	127,80	140,60	153,40	55,70	61,90	68,00	
Ab 36.813	3.068	125,30	156,50	172,30	187,60	111,50	139,60	153,40	167,70	62,40	69,80	75,20	
Ab 39.880	3.323	136,00	169,80	186,80	203,50	121,20	151,30	166,70	181,50	67,00	74,60	82,30	
Ab 42.948	3.579	146,20	182,50	200,90	218,80	130,40	163,10	179,50	195,80	72,60	80,80	88,00	
Ab 46.016	3.834	156,50	195,80	215,30	235,20	139,60	174,40	191,70	209,10	77,70	86,40	95,10	
Ab 49.084	4.090	166,70	208,60	229,60	250,50	148,80	186,10	204,50	223,40	82,80	92,00	101,20	
Höchstgebühr Ab 53.000	4.417	200,00	225,00	250,00	280,00	170,00	200,00	230,00	260,00	100,00	120,00	140,00	

- 1) Die monatliche Grundgebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschildner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o.g. Tabelle.
Der § 11 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen

Fortsetzung von Seite 20

Beschluss-Nr. 02/2006

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Breydin

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Breydin mit den eingearbeiteten Änderungen zum 01. April 2006

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.04.2006 Ausgabe 03/2006

Beschluss-Nr. 03/2006

Einstellung von pädagogischem Personal in der Gemeinde Breydin (Grundsatzbeschluss)

beschlossene Formulierung:

Bei Ausschreibung der Stelle einer Leiterin für eine Kindereinrichtung ist durch den Bürgermeister, einen durch den Bürgermeister benannten Gemeindevertreter und die Amtsverwaltung aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl von höchstens 5 Bewerbungen zu treffen. Die ausgewählten Bewerber/Innen sind zu einem Vorstellungsgespräch in die Gemeindevertretersitzung einzuladen. Die Gemeindevertreter treffen die endgültige Entscheidung und fassen den Beschluss über die Einstellung. Bei Ausschreibung der Stelle einer Erzieherin für eine Kindereinrichtung ist durch den Bürgermeister, einen durch den Bürgermeister benannten Gemeindevertreter, die Kita-Leiterin und die Amtsverwaltung aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl von höchstens 5 Bewerbungen zu treffen und das Bewerbungsgespräch zu führen. Die Beschlussfassung über die Einstellung erfolgt mit entsprechender Stellungnahme des Auswahlgremiums in der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2006

Befristete Einstellung eines/r Erziehers/in in der Kindertagesstätte im OT Trampe ab dem 01.03.2006

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder 16. Februar 2006

Beschluss-Nr. 01 / 2006

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Marienwerder

beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat sicher zu stellen, dass die Satzung zum 01.04.2006 in Kraft gesetzt wird.

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.04.2006 Ausgabe 03/2006

Beschluss-Nr. 02 / 2006

Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Wandlitz und Marienwerder zur Auflösung der Exklaven Sophienstädt 02 und 03 Bezugnahme auf Beschluss vom 01.09.2005, Beschluss-Nr.: 28 / 2005

beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt dem „Gebietsänderungsvertrag zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven)“ zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form (Anlage) zu. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen weiteren Schritte zum Abschluss und zur Umsetzung des Vertrages einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03 / 2006

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wochenendhäuser an der Klandorfer Straße“

beschlossene Formulierung

Die zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wochenendhäuser an der Klandorfer Straße“ eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde Marienwerder geprüft. Das Ergebnis der Abwägung aller Belange ist in der Anlage enthalten. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wochenendhäuser an der Klandorfer Straße“ in der Fassung vom 16.02.2006 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Mit der Gemeinschaft der Grundstückseigentümer (GbR) ist ein Durchführungsvertrag mit Regelung zur Übernahme der Planungskosten und zur Übernahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage) abzuschließen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04 / 2006

Beantragung Kulturfördermittel für das Jahr 2006

beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, Fördermittel aus dem Kulturförderfonds 2006 des Landkreises Barnim für die Veranstaltungsreihe „Klassik auf dem Lande“ zu beantragen. Vorbehaltlich der Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch den Landkreis sind Kosten in Höhe von 2.400 € in den Nachtragshaushalt 2006 einzustellen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05 / 2006**Erstattung von Betriebskosten für Gemeindezentren***beschlossene Formulierung*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Betriebskostenanteil aus den Jahren 2003 - 2004 für die Gemeindezentren der Gemeinde Marienwerder in Höhe von 25.800 € in den Nachtragshaushalt 2006 einzustellen und der Wohnungsverwaltungsgesellschaft Joachimsthal zu erstatten.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 06 / 2006****Beschluss über die Jahresrechnung 2004, Entlastung des Amtsdirektors***beschlossene Formulierung*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Marienwerder und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 07 / 2006**

NÖ

Stundungsantrag über Grund- und Gewerbesteuern, Pachtzahlung, Straßenausbaubeitrag aus dem Jahr 2005.– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 08 / 2006**

NÖ

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Marienwerder, Flur 2,– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 09 / 2006**

NÖ

Grundstücksverkauf (Teilfläche) in der Gemarkung Marienwerder Flur 2– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 10 / 2006**

NÖ

Änderung des Optionsvertrages vom 22.07.2005 (ehem. Sägewerksgelände Schorfheide)– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 11 / 2006**

NÖ

Bestätigung der Beschlüsse Nr. 63 vom 11.10.2000, Nr. 24 vom 09.04.2001 und Nr. 61 vom 02.10.2002 der ehemaligen Gemeinde Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 12 / 2006**

NÖ

Beauftragung zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Marienwerder und dem Männergesangsverein „Frohsinn“ Marienwerder e.V.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 13 / 2006**

NÖ

Beauftragung zum Abschluss eines Mietvertrages zur Durchführung der Arztprechstunde in Marienwerder

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str.1, 16359 Biesenthal im FB I, – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung

**Gefasste Beschlüsse
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Melchow
19. Januar 2006**

Beschluss-Nr. 01/2006

NÖ

Personalentscheidung zur Einstellung einer Leiterin für die Kindertagesstätte „ Zu den sieben Bergen “ in der Gemeinde Melchow zum 01.03.2006

– *Beschluss angenommen***22. Februar 2006****Beschluss-Nr. 02/2006**

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Melchow

beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Melchow, mit den eingearbeiteten Änderungen zum 01. April 2006

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.04.2006 Ausgabe 03/2006

Beschluss-Nr. 03/2006

NÖ

Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Melchow und dem ZWA Eberswalde

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 04/2006**

NÖ

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Melchow und dem WAV Panke/Finow zur Regelung der Bedingungen des Beitritts der Gemeinde Melchow zum WAV Panke/Finow

– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung

**Gefasste Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Biesenthal
16. Februar 2006**

Beschluss-Nr. 01 / 2006

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die

Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Stadt Biesenthal

beschlossene Formulierung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat sicher zu stellen, dass die Satzung zum 01. April 2006 in Kraft gesetzt wird.

– *Beschluss angenommen*

siehe - Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.04.2006 Ausgabe 03/2006

Beschluss-Nr. 02 / 2006

Beschluss über die Jahresrechnung 2004, Entlastung des Amtsdirektors

beschlossene Formulierung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2004 der Stadt Biesenthal.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03 / 2006

Bewilligung einer Grunddienstbarkeit, Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Grundstücke Flur 7,

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 04 / 2006

Betriebsführungsvertrag zu den Straßenbeleuchtungsanlagen der Stadt Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz 23. Februar 2006

Beschluss - Nr. 01 / 2006

zurück gezogen

Beschluss - Nr. 02 / 2006

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz

beschlossenen Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz mit den eingearbeiteten Änderungen zum 01. April 2006

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.04.2006 Ausgabe 03/2006

Beschluss - Nr. 03 / 2006

Einstellung einer Erzieherin/eines Erziehers in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plotkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.